

auch auf diesem Landtage wiederum von endlicher Feststellung der Landtagsordnung abzusehen, sowie in Herausgabe der den Präsidenten auszuführenden Entschädigung auch ihrerseits zu willigen. Die Kammer genehmigte dieses Gutachten (II. Abth. I. Bd. S. 184), und so sprach man sich denn in der Schrift vom 12. Januar 1837, welche in der ersten Kammer entworfen, jedoch von der zweiten Kammer vollständig gutgeheißen wurde, über die fernere Gültigkeit der provisorischen Landtagsordnung mit folgenden Worten aus:

„Was insbesondere noch den Entwurf der Landtagsordnung anbelangt, so sind wir nicht nur der Ansicht, daß er im mittelst, d. h. bis zu seiner definitiven Feststellung, abermals zur Anwendung kommen müsse, sondern wir haben uns auch in Berücksichtigung, daß eine noch länger einzusammelnde Erfahrung auf dessen dereinstige Monirung nur förderlich einwirken könne, und daß es uns auch auf gegenwärtigem Landtage wiederum an Berathungsgegenständen wichtiger und aufhältlicher Natur nicht fehlt, dahin vereinigt, auch während jetziger Ständeversammlung von endlicher Durchgehung jenes Entwurfs und ständischer Erklärung über denselben in seinem ganzen Umfange abermals abzusehen, behalten uns vielmehr lediglich diejenigen Anträge vor, die nach Befinden eine oder die andere dringend nothwendig erscheinende Modification desselben hervorrufen sollte.“ (I. Abth. 2. Bd. S. 35).

Ein ganz ähnliches, dieselben zwei Gegenstände umfassendes Decret, in welchem die Erklärung der Stände verlangt wurde, gelangte auch an die Ständeversammlung des Jahres 1838 und zwar abermals zuerst an die erste Kammer (Landt.-Act. v. J. 1839, Abth. I. Bd. I. S. 206). Hier erhob sich eine Debatte darüber, ob und an welche Deputation dieses Decret zu verweisen sein werde; ja es tauchte diesmal, jedoch nicht ohne Widerspruch, auch die Meinung auf, daß dasselbe, als einen Bewilligungsgegenstand mit umfassend, zuerst von der zweiten Kammer werde zu berathen sein.

Nachdem der Herr Justizminister die Ansicht dargelegt, daß die Geltung der provisorischen Landtagsordnung, gemäß dem frühern Beschlusse, auch für diesen Landtag bereits feststehe, und daß überhaupt nur auf die im Decrete dargelegte Absicht, für diesmal die Remuneration der Präsidenten, sowie den Aufwand bei den ständischen Kanzleien und dem Aufwärterpersonal nach der Währung des Bierzehnthalerfußes auszahlen zu lassen, eine ständische Erklärung erwartet werde, so entschied sich die Kammer schließlich für Abgabe des Decrets an ihre zweite Deputation (Abth. II. Bd. I. S. 3).

Diese legte in ihrem mündlich erstatteten Berichte den Wunsch dar, es möge die erste Kammer nach dem Vorgange des verwichenen Landtags die Abgabe des Decrets an die zweite Kammer beschließen, indem dasselbe allerdings einen Bewilligungsgegenstand umfasse (Abth. II. S. 12); ein Gutachten, das einstimmig genehmigt ward.

Die erste Deputation der zweiten Kammer, die unter Bernehmung mit ihrer zweiten Deputation Bericht erstattete, (Beil. z. III. Abth. Samml. I. S. 41) machte diesmal auf verschiedene, ihrer Ansicht nach vorhandene Mängel und Lücken des Entwurfs der Landtagsordnung aufmerksam, beantwortete aber die Frage, die sie sich gestellt hatte, ob es bei der provisorischen Landtagsordnung verbleiben solle, oder ob dieselbe zur gesetzlichen Verabschiedung zu bringen sein werde, damit, daß sie vorschlug, die Kammer wolle zwar für die Verabschiedung sich entscheiden, einstweilen jedoch die provisorische Landtagsordnung für die Dauer dieses Landtags als gültig und verbindlich betrachten.

I. 12.

Der finanzielle Theil des Decrets fand Genehmigung, nur daß man auch die ständischen Tagegelder fernerhin in der Währung des Bierzehnthalerfußes ohne Zuschlag von Agio zu gewähren vorschlug.

In der Kammer Sitzung selbst legte der Herr Staatsminister v. Beschau die Ansicht dar, daß im Decrete darüber, ob die provisorische Landtagsordnung jetzt gelten solle, keine Erklärung gefordert, sondern der Ausdruck gewählt worden sei, daß sie auch bei diesem Landtage wiederum zur Richtschnur zu dienen haben werde, weil diese Frage eigentlich schon durch die ständische Schrift vom 12. Januar 1837 entschieden worden sei, indem es darin heiße, daß dieser Entwurf im mittelst, d. h. bis zu seiner definitiven Verabschiedung, zur Richtschnur dienen müsse; daß dies jedoch keineswegs die Anträge auf Modificationen, sowie auf definitive Feststellung der ganzen Landtagsordnung und der Berathung und Beschlussfassung darüber ausschliesse.

Die in der Kammer auftauchenden verschiedenen Meinungen verbreiteten sich hauptsächlich über zwei Fragen, erstens darüber, ob der im Jahre 1833 von der Regierung eingebrachte Entwurf einer nochmaligen Vorlegung, sei es nun in derselben oder einer veränderten Gestalt, bedürfe, bevor er berathen werden könne, eine Frage, für deren Bejahung man anführte, daß kein Landtag die Fortsetzung des vorhergehenden sei; und zweitens darüber, ob man auf dem damaligen Landtage an Durchgehung und Feststellung der Landtagsordnung denken wolle. Nachdem der Herr Staatsminister v. Beschau der erstern Ansicht entgegen gestellt hatte, daß, wenn auch nach dem Grundsätze, es sei kein Landtag die Fortsetzung eines andern, auch eine frühere Vorlage nicht ohne Weiteres als noch vorliegend erachtet werden könne, der fragliche Gegenstand doch insofern eine Ausnahme mache, als diese Angelegenheit seit dem Jahre 1833 von der Staatsregierung und den Ständen immer offen gelassen worden sei; weshalb, wenn man eine definitive Feststellung und Modificationsanträge beabsichtige, die Regierung von den Ständen Erklärung zu erwarten habe, wurden zwei Fragen gestellt und die erste dahin gerichtet: ob die Kammer in Folge der bereits in der Schrift vom 12. Januar 1837 abgegebenen ständischen Erklärung bei der über die Landtagsordnung in dem Decrete vom 10. November 1839 enthaltenen Eröffnung Beruhigung fassen wolle, einstimmig bejahet; die zweite aber: ob die Kammer wegen definitiver Feststellung der Landtagsordnung schon jetzt die nöthigen Einleitungen treffen wolle, mit 42 Stimmen gegen 21 verneint. (Abth. III. Bd. I. S. 115.)

Schließlich trat die Kammer auch noch dem die finanzielle Frage betreffenden Gutachten ihrer Deputation bei.

Die Beschlüsse der zweiten Kammer erlangten hierauf auch die Zustimmung der ersten Kammer, jedoch, was die provisorische Landtagsordnung anbetraf, nur in materieller Hinsicht; indem die Kammer einstimmig beschloß, bei ihrer frühern Ansicht, daß es hierüber einer ständischen Erklärung nicht bedürfe, stehen zu bleiben (Abth. II. S. 97); eine Ansicht, die sich auch noch bei Genehmigung der ständischen, diesmal in der zweiten Kammer entworfenen Schrift Geltung verschaffte. Denn als in solcher zu lesen war, der Entwurf solle provisorische Gültigkeit „noch bei jetzigem Landtage“ behalten, vertauschte man in der ersten Kammer das Wörtchen „noch“ mit dem Wörtchen „auch“ (Abth. II. S. 193), und erlangte hierzu nachträglich die Zustimmung der zweiten Kammer (Abth. III. S. 357). Uebrigens war die Schrift selbst (Abth. I. Bd. 2. S. 86) so allgemein gehalten, daß

I \*